

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
(Bekanntmachungssatzung)**

Beschluss- Nr. 357-54/99

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs.GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (Sächs. GVBl. S. 105) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über Die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (Sächs. (GVBl. S. 19/98) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal in seiner Sitzung am 11.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ketzerbachtal, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
1. die Verkündung von Rechtsvorschriften
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach § 3 dieser Satzung.

**§ 2
Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ketzerbachtal erfolgen durch das Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Ketzerbachtal.

**§ 3
Ortsübliche Bekanntmachungen**

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen und die ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Gemeindeamtes und den Bekanntmachungstafeln in nachfolgenden Ortsteilen der Gemeinde Ketzerbachtal:

OT Abend	OT Bodenbach	OT Gallschütz
OT Gruna	OT Höfgen	OT Karcha
OT Klessig -Buswartehaus -Denkmal	OT Kreiße	OT Leippen

OT Mutzschwitz	OT Neubodenbach	OT Noßlitz
OT Oberstößwitz	OT Pinnewitz	OT Priesen - Grundstück Heyne
OT Raußlitz	OT Rüsseina	- Buswartehaus
OT Rhäsa -Oberer Weg	OT Saultitz	OT Schrebitz
-Buswartehaus	OT Stahna	OT Wolkau
-Grunaer Weg		OT Zetta
-Unterrhäsa		OT Ziegenhain
OT Starbach -Grundstück Graf		
-Penny- Markt		

(2) Der Aushang erfolgt für die Dauer von mindestens einer Woche.

§ 4

Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muß auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 5

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können diese dadurch bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt auch für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 Punkt 3.

§ 6

Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 durchgeführt. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Ketzerbachtal vollzogen. Im Fall der ortsüblichen Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Eine Erstbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 Satz 1 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22.02.1994 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Raußnitz, 12.03.1999

Grübler
Bürgermeister